

Antrag auf Ausstellung eines Schülerfahrausweises

(Bitte vollständig ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen!)

Ich stelle den Antrag

☐ für das Schuljahr _____

☐ für das Schuljahr _____ bis zur Beendigung des Schulbesuchs im Schuljahr _____

1. Personenbezogene Daten der Schülerin/des Schülers

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geschlecht ☐ weiblich ☐ männlich
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort, Ortsteil	Telefon-Nr. für evtl. Rückfragen

2. Angaben zum Schulbesuch

Schuljahr	Klasse, Bildungsgang
Schule und Schulort	
Schulform (nur bei berufsbildenden Schulen) ☐ BVJ ☐ Berufsfachschule ☐ Fachoberschule ☐ Fachschule ☐ Berufliches Gymnasium	
Bestätigung des Schulbesuchs durch die Schule: ☐ Die vorgenannten schulischen Angaben werden bestätigt. <u>Bei Besuch des Bildungsganges Berufsfachschule:</u> ☐ Der Besuch der vorgenannten Berufsfachschule setzt nicht den Realschulabschluss voraus (Zugangsvoraussetzung). _____ Datum, Unterschrift und Stempel der Schule	

Ich versichere ausdrücklich, dass ich für das o. g. Schuljahr bisher noch keinen Fahrausweis beantragt habe.

Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, dass:

- die zur Anspruchsprüfung sowie zur Ausstellung eines Schülerfahrausweises erforderlichen persönlichen Daten sowie das für den Schülerfahrausweis erforderliche Lichtbild zum Zwecke der Leistungsbewilligung verarbeitet und gespeichert werden.
- diese Daten an das vom Salzlandkreis beauftragte Verkehrsunternehmen weitergeleitet, verarbeitet und gespeichert werden dürfen, um die Ausstellung des Schülerfahrausweises vornehmen zu können.

Ich verpflichte mich, den Fahrausweis sofort an den Salzlandkreis zurückzugeben, wenn vor Ablauf des Schuljahres bzw. vor Ablauf der Gültigkeitsdauer die o. g. Schule verlassen wird oder sich der o. g. Wohnsitz ändert.

Ort, Datum	Vor- und Nachname eines Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten bzw. bei Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers	Unterschrift des Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten bzw. bei Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers
------------	---	--

Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte an:

Postanschrift: Salzlandkreis, 41 Fachdienst Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus, 06400 Bernburg (Saale)
Telefon: +49 3471 684-1791



Hinweise

zum Antrag auf Ausstellung eines Schülerfahrausweises

Wer bekommt einen Schülerfahrausweis?

Der Schüler/die Schülerin muss die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Wohnung bzw. gewöhnlicher Aufenthalt im Salzlandkreis
2. Es wird eine der folgenden Schulformen besucht:

allgemeinbildende Schulen	Schulwegmindestentfernung
1. - 4. Schuljahrgang (Primarstufe)	2,0 km
5. - 6. Schuljahrgang (Gymnasium, Sekundar-, Gemeinschaftsschule)	3,0 km
5. - 6. Schuljahrgang (Förderschule)	2,5 km
7. - 10. Schuljahrgang (Gymnasium, Sekundar-, Gemeinschaftsschule)	3,5 km
7. - 10. Schuljahrgang (Förderschule)	3,0 km
berufsbildende Schulen	
Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	4,0 km
Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)	
1. Ausbildungsjahr der Berufsfachschulen (BFS), die <u>keinen</u> Realschulabschluss voraussetzen	

Die Festlegung der Mindestentfernungen gilt für diejenigen Schüler, deren Wohnort mit dem Schulstandort identisch ist. Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste sichere Fußweg bis zur Unterrichtsstätte (Schulweg). Unabhängig von der Mindestentfernung besteht ein Anspruch, wenn der Schüler/die Schülerin in einer anderen Gemeinde bzw. einem anderen Ortsteil als dem Schulstandort wohnt; jedoch nur, wenn die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform besucht wird (siehe Punkt 3).

3. Der Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich nur für den Besuch der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform (gemäß Schulbezirk/-einzugsbereich; bei freigegebenen Schulbezirken/-einzugsbereichen zur räumlich nächstgelegenen Schule). Als nächstgelegene Schule gilt auch die Schule, die auf Anordnung der oberen Schulbehörde (Landesschulamt Sachsen-Anhalt) besucht wird.
4. Der Anspruch auf Beförderung besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen zur Schule und zurück zu den gewöhnlichen Beförderungzeiten.
5. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Linienverkehr. Die Beförderungspflicht wird damit erfüllt, dass eine Beförderung von der gemäß Fahrplan nächstgelegenen Haltestelle im Wohnort zu der nächstgelegenen Haltestelle am Schulort und zurück gewährleistet wird.

Wie bekommt man einen Schülerfahrausweis?

1. Der umseitige Antragsvordruck muss **für jedes Schuljahr neu** ausgefüllt und von einem Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten bzw. bei Volljährigkeit von der Schülerin bzw. vom Schüler unterschrieben werden.
2. Die besuchte Schule muss die schulischen Angaben mit Schulstempel und Unterschrift auf dem umseitigen Antragsvordruck bestätigen.
3. Für die Schuljahrgänge 1, 5 und 8 ist dem Antrag jeweils ein aktuelles Lichtbild beizufügen. Dieses erhalten Sie nach der elektronischen Verarbeitung über die Schule zurück.
4. Der ausgefüllte Antrag muss beim Salzlandkreis eingereicht werden.
5. Der Schülerfahrausweis wird durch die Schule an Ihr Kind übergeben. **Nur** im Falle einer Ablehnung erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

Was kostet ein Schülerfahrausweis?

Der Salzlandkreis trägt auf der Grundlage des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Kosten für die Schülerbeförderung.

Wie lange gilt der Schülerfahrausweis?

Der Schülerfahrausweis gilt immer bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres – soweit keine andere Gültigkeitsdauer festgelegt ist.

Was ist, wenn der Schülerfahrausweis verloren geht oder unbrauchbar geworden ist?

Die Schule teilt dem Salzlandkreis per Email den Verlust oder auch die Unbrauchbarkeit des Schülerfahrausweises mit. Gleichzeitig stellt die Schule einmalig eine Ersatzfahrkarte mit einer Gültigkeit von 14 Tagen direkt an den Fahrschüler aus. Im Auftrag des Salzlandkreises wird vom Verkehrsunternehmen ein neuer Schülerausweis ausgefertigt. Dieser kann innerhalb einer Woche in dem jeweiligen Betriebshof durch die Erziehungsberechtigten bzw. den Schüler selbst gegen Entrichtung der Gebühr in Höhe von 8,00 € abgeholt werden. Eine erneute Ausstellung einer Ersatzkarte durch die Schule ist nur bei Verlust bzw. Unbrauchbarkeit des neu ausgestellten Schülerfahrausweises zulässig. Eine Verlängerung der bereits ausgestellten Ersatzfahrkarte ohne vorhergehende Abholung des neu ausgestellten Schülerfahrausweises ist nicht gestattet.

Rückgabe des Schülerfahrausweises?

Die Rückgabe an den Salzlandkreis hat sofort zu erfolgen, wenn der Ausweis vor dem Ende des Schuljahres nicht mehr für Schulfahrten benötigt wird (z. B. wegen Wohnungswechsel, Schulwechsel, Ausscheiden aus der Schule).

Hinweisblatt zur Datenerhebung nach Art. 13 EU-DSGVO

Angaben zum Verantwortlichen

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters

Salzlandkreis
Herr Markus Bauer
Landrat
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)

Telefon: +49 3471 684-0

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Salzlandkreis
Frau Mandy Schuhmann
Behördliche Datenschutzbeauftragte
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)

Telefon: +49 3471 684-1157

E-Mail: datenschutz@kreis-slk.de

Angaben zur Verarbeitung

1. Kontaktdaten des zuständigen Fachdienstes (FD)

Salzlandkreis

FD: 41 FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus

Telefon: +49 3471 684-1791

2. Zwecke der Verarbeitungen/der Verarbeitungstätigkeit

Ausstellung Schülerfahrausweis

3. Rechtsgrundlage der Verarbeitungen

§ 71 SchulG LSA

4. wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 f beruht: berechtigtes Interesse des Verantwortlichen

- - -

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern
FD 34, FD 22, Schulen, Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH, Personennahverkehrsgesellschaft mbH, LschA Sachsen-anhalt
6. Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission
keine
7. Dauer der Datenspeicherung
während des Schulbesuches und danach 10 Jahre
8. Mögliche Folgen bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten, wenn die Bereitstellung gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist.
keine Beförderung/kein Anspruch auf Ausstellung Schülerfahrausweis
9. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling (Art. 22)
keine

Nach der EU Datenschutz-Grundverordnung haben Sie nachfolgende Rechte

Auskunftsrecht	Art. 15 EU-DSGVO i. V. m. § 83 SGB X
Rechte auf Berichtigung	Art. 16 EU-DSGVO
Recht auf Löschung	Art. 17 EU-DSGVO i. V. m. § 83 SGB X
Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit	Art. 18 EU DSGVO i. V. m. § 83 SGB X
Widerspruchsrecht	Art. 21 EU-DSGVO i. V. m. § 83 SGB X
das Recht, nicht einer automatisierten Einzelentscheidung unterworfen zu sein	Art. 22 EU-DSGVO
Recht auf Widerruf einer Einwilligung	bei Verarbeitung mit Art. 6 Abs. 1 a) o. Art. 9 Abs. 2 a
Beschwerderecht gegenüber einer Aufsichtsbehörde	